

Vorschriften zum Einsatz von Staplern

Stand 07/2008

Beim Einsatz von Staplern sind arbeitsrechtliche Vorschriften (Staplerschein etc.) zu beachten. Beim Befahren öffentlicher Verkehrsflächen gelten zusätzlich verkehrsrechtliche Bestimmungen. Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Regelungen zusammen.

Hinweis: Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen selbstfahrende Arbeitsmittel, wie zB Hubstapler, grundsätzlich nicht betreiben.

Staplerschein

Arbeitgeber dürfen nur solche ArbeitnehmerInnen mit dem Führen von **Hubstaplern** beauftragen, die entsprechende Fachkenntnisse durch ein Zeugnis („Staplerschein“) nachweisen können.

Was sind Hubstapler?

Hubstapler sind selbstfahrende Arbeitsmittel mit einem Hubmast, die mittels Gabeln, Plattformen etc. Lasten heben, absetzen oder stapeln können. Arbeitsmaschinen, die für vergleichbare Arbeiten eingesetzt werden können, aber keinen Hubmast besitzen, sind keine Hubstapler (zB Radlader mit Gabeln zum Heben oder Stapeln von Lasten).

Hinweis: So genannte **Teleskopstapler (Teleskoplader)** sind keine Hubstapler (kein Hubmast). Sie können beispielsweise für Stapler- oder Kranarbeiten eingesetzt werden. Die Art und Notwendigkeit eines **Fachkundenachweises** beim Betrieb eines Teleskopstaplers richtet sich nach der **vorgesehenen Verwendung** des Geräts.

Bei der Verwendung eines Teleskopstaplers **als Hubstapler** ist **nur dann** ein Staplerschein erforderlich, wenn dabei **vergleichbare Gefahren** auftreten wie beim typischen Betrieb eines Hubstaplers (Kippgefahr durch schmale Bauweise und hohen Schwerpunkt; Stapeln in schmalen Regalgängen und anderen unübersichtlichen Bereichen, in denen auch Personenverkehr herrscht). Üblicherweise sind diese Voraussetzungen bei Staplerarbeiten mit einem Teleskopstapler nicht gegeben: Einsatz häufig nicht in beengten oder unübersichtlichen Bereichen, geringere Kippgefahr durch tiefen Schwerpunkt. In den meisten Fällen ist daher **kein spezieller Fachkenntnisnachweis** erforderlich.

Das Heben und zusätzliche motorisch angetriebene Verfahren von Lasten in mindestens einer Richtung gilt als Funktion eines Krans. Besitzt der Teleskopstapler eine Tragfähigkeit über 50 kN (ca. 5.000 kg) oder ein Lastmoment über 100 kNm, so ist für seine **Verwendung als Kran** (Fahrzeug- bzw. Ladekran) ein **Kranschein** erforderlich. Bei geringerer Tragkraft und kleinerem Lastmoment ist kein Kranschein erforderlich.

Bei Verwendung eines Teleskopstaplers **als Radlader** durch Anbau einer Schaufel wird **weder ein Stapler- noch ein Kranschein** benötigt.

Nähere Informationen dazu finden Sie auch in den Erläuterungen zu § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 4 der Fachkenntnisnachweis-Verordnung (<http://www.arbeitsinspektion.gv.at> und weiter unter Arbeitsschutz - Fachkenntnisse - [Erläuterungen zur Fachkenntnisnachweis-Verordnung](#))

Ausnahmen vom Erfordernis eines Staplerscheins

Ein Staplerschein ist - abgesehen von den obigen Ausführungen zu Teleskopstaplern - nicht erforderlich,

- wenn der Hubstapler die Last ausschließlich innerhalb der Radbasis aufnimmt und befördert (zB Portalstapler) oder
- wenn der Hubstapler mittels Deichsel geführt wird.

Die Fachkenntnisse für das Führen von Staplern muss man bei einer ermächtigten Ausbildungseinrichtung erwerben. Bei erfolgreichem Kursabschluss erhält man ein Zeugnis (Staplerschein).

Auf der Homepage der Arbeitsinspektorate gibt es eine Liste der Ausbildungseinrichtungen (<http://www.arbeitsinspektion.gv.at> und weiter unter Arbeitsschutz - Fachkenntnisse - [Liste der zur Ausbildung von Hubstaplern, Kranen, Sprengarbeiten, Gasrettungsdiensten, Bühnenarbeiten, Arbeiten unter Hochspannung ermächtigten Einrichtungen](#))

Ein Staplerschein ist auch bei Vorlage von Zeugnissen über eine entsprechende Ausbildung in einem EU-Mitgliedstaat ohne weitere Ausbildung oder Prüfung auszustellen. Dies erfolgt bei einer ermächtigten Ausbildungseinrichtung in Österreich, die eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist (dzt. sind das nur die Wirtschaftsförderungsinstitute WIFI).

Hinweis: Für Personen, die nicht als Arbeitnehmer im Sinne des ASchG gelten, gelten die Bestimmungen über den Staplerschein nicht. Nicht als Arbeitnehmer gelten insbesondere Einzelunternehmer oder Geschäftsführer, die zu mindestens 25 % am Unternehmen beteiligt sind und eine Sperrminorität besitzen.

Innerbetriebliche Fahrbewilligung

ArbeitnehmerInnen benötigen unabhängig vom Staplerschein zum Führen von **Hubstaplern** auch eine (innerbetriebliche) Fahrbewilligung des Arbeitgebers. Vor ihrer Erteilung ist die betroffene Person speziell im Umgang mit dem Hubstapler zu unterweisen.

Hinweis: Die Fahrbewilligung ist für **alle selbstfahrenden Arbeitsmittel und Krane** erforderlich, also zB auch für motorisch angetriebene deichselgeführte Stapler, Portalstapler oder Teleskopstapler.

Für die Fahrbewilligung können Vordrucke der AUVA verwendet werden (siehe Anhang). Diese sind beim zuständigen Unfallverhütungsdienst der AUVA erhältlich (für OÖ: Unfallverhütungsdienst Landesstelle Linz, Garnisonstraße 5, 4021 Linz, T 0732-2333-0).

Wiederkehrende Prüfung

Hubstapler müssen mindestens einmal pro Jahr wiederkehrend geprüft werden. Diese Prüfung umfasst mindestens den Zustand verschleißbehafteter Komponenten, die Einstellung und Funktionsprüfung sicherheitsrelevanter Bauteile. Diese Prüfungen dürfen Ziviltechniker, akkreditierte Prüfstellen, Technische Büros einschlägiger Fachrichtung oder sonstige geeignete fachkundige Personen durchführen.

Achtung: Für Arbeitskörbe bzw. für Hubstapler mit Arbeitskörben zum Anheben von Personen gelten strengere Bestimmungen für Abnahme und wiederkehrende Prüfung.

Befahren öffentlicher Verkehrsflächen

In folgenden Fällen sind das Kraftfahrzeuggesetz (KFG - betrifft insbesondere technische Bau- und Ausstattungsvorschriften sowie die Zulassung zum Verkehr) und das Führerscheinggesetz (FSG) nicht anzuwenden:

- öffentliche Verkehrsflächen werden mit dem Stapler nur überquert oder auf ganz kurzen Strecken oder auf gekennzeichneten Baustellen befahren, oder
- der Stapler besitzt eine Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h (Kennzeichnung hinten mit weißer Tafel mit Aufschrift „10 km“).

Andernfalls sind das KFG und das FSG zu beachten.

Weiterführende Informationen und Rechtsvorschriften

Weitere praktische Hinweise für den Betrieb von Staplern finden Sie in folgenden Merkblättern der AUVA (<http://www.auva.at> weiter unter Service - Publikationen - [Merkblätter](#)):

- Stapler mit Fahrersitz (Merkblatt M 841.1)
- Deichselgeführte Stapler (Merkblatt M 841.2)

Arbeitsmittelverordnung (BGBl. II Nr. 164/2000 idgF)

Fachkenntnisnachweis-Verordnung (BGBl. II Nr. 13/2007 idgF)

Verordnung über Beschäftigungsverbote für Kinder und Jugendliche (BGBl. II Nr. 436/1998)

Kraftfahrzeuggesetz 1967 (BGBl. Nr. 267/1967 idgF)

Führerscheinggesetz (BGBl. I Nr. 120/1997 idgF)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die WKO Oberösterreich T 05 90909, E service@wkoee.at.

Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung jeglicher Art nur
mit ausdrücklicher Zustimmung der WKO Oberösterreich zulässig.
Die Erstellung erfolgte in Zusammenarbeit von Umweltservice (Arbeitnehmerschutzrecht)
und Referat Verkehrspolitik (Verkehrsrecht).
Trotz sorgfältigster Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen.

Anhang: Muster für Fahrerlaubnis

Dieser Abschnitt verbleibt bei der Firma

Der Inhaber dieser Fahrerlaubnis hat den Nachweis der Fachkenntnisse (Stapler-, Kranprüfung o. A.) erbracht:

Ausbildung Prüf.-Datum

Diese Bewilligung gilt für folgende Arbeitsmittel:

Der Inhaber dieser Fahrerlaubnis hat den Nachweis der Fachkenntnisse (Stapler-, Kranprüfung o. A.) erbracht:

Ausbildung Prüf.-Datum

Diese Bewilligung gilt für folgende Arbeitsmittel:

Dieser Abschnitt verbleibt bei der Firma

Der Inhaber dieser Fahrerlaubnis hat den Nachweis der Fachkenntnisse (Stapler-, Kranprüfung o. A.) erbracht:

Ausbildung Prüf.-Datum

Diese Bewilligung gilt für folgende Arbeitsmittel:

Vorderseite

Der Inhaber dieser Fahrerlaubnis hat den Nachweis der Fachkenntnisse (Stapler-, Kranprüfung o. A.) erbracht:

Ausbildung Prüf.-Datum

Diese Bewilligung gilt für folgende Arbeitsmittel:

Der Inhaber dieser Fahrerlaubnis hat den Nachweis der Fachkenntnisse (Stapler-, Kranprüfung o. A.) erbracht:

Ausbildung Prüf.-Datum

Diese Bewilligung gilt für folgende Arbeitsmittel:

Rückseite

Hinweise für die Erteilung der Fahrerlaubnis

Mit dem Führen von Kranen und dem Lenken von selbstfahrenden Arbeitsmitteln dürfen nur Arbeitnehmerinnen beschäftigt werden, die über die Fahrerlaubnis des Arbeitgeber/der Arbeitgeberin verfügen.

Die Fahrerlaubnis für das Führen von Kranen und das Lenken von Staplern darf nur erteilt werden, wenn der Nachweis der Fachkenntnisse (Stapler-, Kranprüfung o. A.) vorliegt:

- unzulässiger Personentransport
- undisziplinierte Fahrweise
- nicht bestimmungsgemäße Verwendung des Arbeitsmittels

Dieser Abschnitt verbleibt bei der Firma

Die Fahrerlaubnis ist zu entziehen, wenn Umstände bekannt werden, die glaubhaft erscheinbar lassen, dass der Inhaber dieser Fahrerlaubnis nicht für diese Tätigkeit geeignet ist.

Achten Sie dabei speziell auf folgende Verstöße:

- Fahren unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten
- unzulässiger Personentransport
- undisziplinierte Fahrweise
- nicht bestimmungsgemäße Verwendung des Arbeitsmittels

Foto

Unterschrift des Inhabers

Beachten Sie folgende Hinweise

- In der Betriebsanweisung finden Sie die für Ihr Arbeitsmittel geltenden Sicherheits- und Verkehrsregeln.
- Führen Sie vor Arbeitsbeginn einen Sicherheits-Check durch.
- Sie tragen die Verantwortung für den sicheren Betrieb des Arbeitsmittels und für die Personen in Ihrem Arbeitsbereich.
- Wenn Sie gegen gesetzliche Vorschriften oder Betriebsanweisungen verstoßen, wird Ihnen diese Fahrerlaubnis entzogen.

HUB - 11 - 0501